

- Az.: II/52-1334 -

Zuschüsse an kommunalpolitische Vereinigungen zur Förderung von Fortbildungs- und Schulungsveranstaltungen

A. Auftrag

Im Doppelhaushalt des Landes 1998/99 sind im Einzelplan 03 (Ministerium des Innern und für Sport) bei Kapitel 03 02 Titel 68 502 für die beiden Haushaltsjahre jeweils Beträge in Höhe von 576.500,-- DM als „Zuschüsse für Kommunal- und Staatspolitische Schulung für den ehrenamtlichen Gemeindedienst sowie Schulung der hauptamtlichen Bediensteten und des Beamtennachwuchses der Gemeinden und Gemeindeverbände,“ ausgewiesen. Aus den Erläuterungen ergibt sich, dass diese Zuschüsse unter anderem für die Schulungsarbeit der kommunalpolitischen Vereinigungen der im Landtag vertretenen Parteien (390.000,-- DM pro Jahr) sowie für die Schulungsarbeit und das Bildungswerk des Landesverbandes der Freien Wählergemeinschaften (124.000,-- DM pro Jahr) vorgesehen sind.

Nähere Festlegungen über die Verteilung unter den im Landtag vertretenen Parteien hat der Haushaltsgesetzgeber nicht vorgenommen. Dies erfolgt vielmehr seitens des Ministeriums des Innern und für Sport. Die Höhe der Zuschüsse richtet sich nach der Zahl der Mandate im Landtag. Im Einzelnen erhält danach die SGK der SPD 166.039,-- DM, die KPV der CDU 158.317,-- DM, der VLK e.V. der F.D.P. 38.614,-- DM und die GARRP e.V. der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 27.030,-- DM.

Die kommunalpolitische Vereinigung der Partei „Die Republikaner in Rheinland-Pfalz e.V.“, ist unter anderem an die Fraktionen des Landtags herangetreten, sie möchte bei der Vergabe dieser Zuschüsse künftig berücksichtigt werden. Die SPD-Fraktion hat daher den Wissenschaftlichen Dienst um eine gutachtliche

Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes sind parlamentsinterne Stellungnahmen, die nicht für die öffentliche Diskussion außerhalb des Landtags bestimmt sind. Eine - auch nur auszugsweise - Veröffentlichung oder Verbreitung bedarf der Zustimmung des Direktors beim Landtag.

Stellungnahme gebeten, „ob aus verfassungsrechtlichen Gründen auch eine Einbeziehung der kommunalpolitischen Vereinigung der Partei „Die Republikaner in Rheinland-Pfalz e.V.,„ geboten ist,,

B. Gutachtliche Stellungnahme

1. Die Parteien in der Bundesrepublik Deutschland haben nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts einen verfassungskräftigen Anspruch auf Chancengleichheit. Allerdings ist die verfassungsrechtliche Begründung durch das Gericht schwankend. Einerseits gelten die Wahlrechtsgleichheit und der allgemeine Gleichheitssatz als verfassungsrechtliche Grundlage, andererseits wird das Recht auf Chancengleichheit der politischen Parteien aus Artikel 21 Abs. 1 GG und aus dem Demokratieprinzip abgeleitet. Schließlich werden in zahlreichen Fällen die verschiedenen Begründungsansätze kombiniert¹.

Eine verfassungsrechtlich eindeutige Ableitung ist jedoch geboten, da die einzelnen verfassungsrechtlichen Maßstäbe unterschiedliche Anforderungen an die Wahrung der Chancengleichheit stellen. So würde die isolierte Ableitung aus dem allgemeinen Gleichheitssatz dem Gesetzgeber bei der Gestaltung der Chancengleichheit einen weiten Spielraum einräumen, der letztlich nur durch das Willkürverbot begrenzt wäre². Für den Bereich des Wahlrechts einschließlich der Wahlvorbereitung ist dagegen - abgeleitet aus dem Grundrecht der Wahlrechtsgleichheit (Artikel 38 Abs. 1 GG für Bundestagswahlen und aus Artikel 28 Abs. 1 Satz 2 GG für das Wahlrecht in den Ländern und Kommunen) - der streng formale Charakter der Chancengleichheit in den Mittelpunkt gerückt worden. Ein Abweichen von der hier gebotenen strikten Gleichbehandlung ist nur zulässig, wenn hierfür besonders zwingende Gründe vorliegen³.

Darüber hinaus ist inzwischen aber auch außerhalb des wahlrechtlichen Begründungsansatzes anerkannt, dass der Gleichheitssatz generell im Bereich der poli-

¹ vgl. im einzelnen m.w.N. Kißlinger, Das Recht auf politische Chancengleichheit, 1998, S. 30 ff.; Morlok, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz, Kommentar, Band II, 1998, Artikel 21 Rdnr. 73 m.w.N.

² vgl. solche Ansätze in BVerfGE 1, 208, 242; 4, 31, 39 ff.; 6, 84, 91, aber auch noch in 69, 92, 106; kritisch zurecht, Morlok, a.a.O. Rdnr. 73; Hettich, Parteispenden und Verfassungsrecht, 1989, S. 93; Kunig, Parteien, in: Isensee/Kirchhoff, Handbuch des Staatsrechts, Band II, 1987, § 33, Rdnr. 62

³ Ständige Rechtsprechung seit BVerfGE 8, 51, 65; 51, 22, 234

tischen Willensbildung nicht als Willkürverbot, sondern strikt zu verstehen ist und dem Ermessen des Gesetzgebers daher „besonders enge Grenzen,“ gesetzt sind⁴. Allerdings ist der Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit in seinem Anwendungsbereich zu eingengt, um eine umfassende Chancengleichheit der Parteien garantieren zu können⁵, so dass der Grundsatz der politischen Chancengleichheit „zwischen,“ dem allgemeinen Gleichheitssatz und der Wahlrechtsgleichheit anzusiedeln sein dürfte. Denn die noch zu behandelnde verfassungsrechtlich gebotene Abstufung nach der Bedeutung der politischen Parteien und Gruppierungen⁶ erfordert zwangsläufig eine Bewertung, so dass der Grundsatz der Chancengleichheit in seinem streng formalen Charakter, wie er für die Wahlrechtsgleichheit gilt, keine Anwendung finden kann.⁷

Mithin ist festzuhalten: Die Bindungen der politischen Chancengleichheit gelten im gesamten Bereich der den Parteien - und im kommunalen Bereich auch den freien Wählergemeinschaften⁸ - zugeordneten Mitwirkung an der politischen Willensbildung. Denn der Wettbewerb im Bereich der politischen Willensbildung ist nicht auf den Vorgang der Wahlen beschränkt. Die Parteien sind nicht bloße Wahlvorbereitungsorganisationen⁹. Dies gilt namentlich für den Bereich des Konkurrierens um private und staatliche Finanzmittel. Finanzhilfen zu welchen Zwecken auch immer müssen so gewährt werden, dass der politische Prozess offen und der Parteienwettbewerb erhalten bleibt¹⁰. Beide stellen einen bedeutenden Wettbewerbsfaktor in dem Ringen der Parteien und Wählvereinigungen um den politischen Zuspruch der Bürger dar. Dies gilt auch für Zahlungen zur politischen Bildungsarbeit¹¹.

2. Erfolgen die Zahlungen - wie hier - an politische Hilfsorganisationen, so ist allerdings zu beachten, dass diese nach den von ihnen wahrgenommenen Aufgaben und Funktionen tatsächlich auch wettbewerbsrelevante Parteiarbeit leisten müs-

⁴ BVerfGE 85, 264, 297; Kißlinger, a.a.O. S. 31; Pieroth in Jarras/Pieroth, GG, Kommentar, 4. Auflage, 1997, Artikel 21, Rdnr. 11

⁵ Ipsen in Sachs (Hrsg.), GG, Kommentar, 2. Auflage, 1999, Artikel 21, Rdnr. 32

⁶ vgl. unten S. 4 ff.

⁷ Ipsen, a.a.O., Rdnr. 41

⁸ BVerfGE 51, 222, 235 m.w.N.; 78, 350, 358

⁹ BVerfGE 85, 264, 284

¹⁰ BVerfGE 85, 264, 288

¹¹ Kißlinger, a.a.O., S. 37 m.w.N.

sen¹². Denn nur in diesem Fall müssen sich die Mutterparteien das Wirken ihrer Hilfsorganisationen unter dem Aspekt der Chancengleichheit zurechnen lassen und genießt zugleich auch die jeweilige Umfeldorganisation den Schutz des parteirechtlichen Gleichheitssatzes¹³. Umgekehrt dürfte eine Zurechnung dann nicht in Betracht kommen, wenn die jeweilige Hilfsorganisation im politischen Prozess unabhängig von der Mutterpartei auftritt und sich neutral verhält. Eine wettbewerbsrelevante Parteiarbeit ist dann anzunehmen, wenn die politische Arbeit der jeweiligen Organisation aus Sicht eines durchschnittlichen Bürgers dazu geeignet ist, ihn in seiner politischen Willensbetätigung, insbesondere in seiner Wahlentscheidung, zu Gunsten der jeweiligen Mutterpartei zu beeinflussen¹⁴.

Bei den hier in Rede stehenden kommunalpolitischen Organisationen dürfte dies trotz ihrer zum Teil rechtlichen Selbstständigkeit regelmäßig der Fall sein. Ihre politische Arbeit ist daher den Mutterparteien jeweils unmittelbar zuzuordnen. Bei der Vergabe der an sie fließenden Zuschüsse greift daher der Grundsatz der Chancengleichheit.

3. Das Gebot der Chancengleichheit der politischen Parteien und Wählervereinigungen darf allerdings nicht dazu führen, dass der freie politische Wettbewerb und das Erfordernis staatlicher Neutralität gefährdet werden. Denn der politische Wettbewerb ist darauf ausgerichtet, unterschiedliche politische Kräfteverhältnisse herzustellen. Der Staat darf die so vorgefundene Wettbewerbslage nicht verfälschen¹⁵. Der Grundsatz der Chancengleichheit verlangt einerseits nicht, vorgegebene Unterschiede auszugleichen mit dem Ziel, eine Wettbewerbsgleichheit herzustellen. Er verwehrt es den staatlichen Organen allerdings andererseits, durch finanzielle Zuwendungen bestehende faktische Ungleichheiten der Wettbewerbschancen zu verschärfen¹⁶. So wie die schematische Gleichbehandlung aller Parteien der politischen Neutralität des Staates¹⁷ widerspricht, so verbieten sich zugleich alle staatlichen Leistungen, die eine wettbewerbsverändernde Wirkung haben¹⁸.

¹² Kißlinger, a.a.O., S. 107; Westerwelle, Das Parteienrecht und die politischen Jugendorganisationen, 1994, S. 23

¹³ Morlok, a.a.O., Rdnr. 100

¹⁴ Kißlinger, a.a.O., S. 107 ff.

¹⁵ BVerfGE 78, 350, 358; Kißlinger, a.a.O., S. 14

¹⁶ BVerfGE 73, 40, 89; 78, 350, 358; 85, 264, 297 jeweils m.w.N.

¹⁷ Kißlinger, a.a.O., S. 137; Morlok, a.a.O., Rdnrn. 75, 78 ff.; Hettich, a.a.O., S. 99

¹⁸ Grimm, Politische Parteien, in Benda, Maihofer, Vogel (Hrsg.), Handbuch des Verfassungsrechts, 2. Auflage, 1994, § 14 Rdnr. 45

Eine diesen Grundsätzen Rechnung tragende „abgestufte Gleichbehandlung,, ist in § 5 Abs. 1 Satz 2 ParteiG zu finden¹⁹. Nach dieser Bestimmung, die im Grundsatz auch für den kommunalen Bereich gilt²⁰, ist unter anderem bei der Gewährung öffentlicher Leistungen hinsichtlich des Umfangs eine Abstufung nach der Bedeutung der Partei bis zu dem für die Erreichung des mit der Leistung verfolgten Zwecks erforderlichen Mindestmaßes zulässig. Das Bundesverfassungsgericht hat diese Bestimmung ausdrücklich als verfassungsgemäß bezeichnet²¹. Der Verteilungsschlüssel für die unmittelbaren staatlichen Zuwendungen an die Parteien und Wählervereinigungen muss daher erfolgsabhängig sein²². Die Verfassungsgemäßheit der „gestuften,, Vergabe öffentlicher Leistungen hängt somit maßgeblich von der Auswahl der Kriterien ab, an denen sich der „Erfolg,, und damit zugleich der Leistungsumfang orientiert.

- a) Als anerkannter Differenzierungsgrund kommt angesichts des beschriebenen Verbots der Wettbewerbsverfälschung der politische Erfolg der jeweiligen Partei und Wählervereinigung in Frage²³, da der Zuspruch, den eine Partei beim Bürger erfährt, ein aus dem Demokratieprinzip abgeleitetes Differenzierungskriterium darstellt²⁴. Fraglich ist allerdings, ob der Erfolg angesichts wahlrechtsspezifischer Hürden wie der Fünf-Prozent-Klausel an der Anzahl von Parlamentsmandaten gemessen werden darf²⁵. Im Zusammenhang mit der Erstattung von Wahlkampfkosten hat das Bundesverfassungsgericht jedenfalls deutlich gemacht, dass die Zahlung nicht vom Einzug einer Partei in das Parlament abhängig gemacht werden dürfe, sondern der Mindestanteil an Stimmen deutlich unter der Grenze von 5 % liegen müsse²⁶.

Daher dürfte es mit einem hohen verfassungsrechtlichen Risiko behaftet sein, die Zuwendung und die Höhe der hier in Rede stehenden Mittel an der Anzahl der Landtagsmandate zu orientieren. Wie eine Umfrage unter den Ländern ergeben hat, orientiert sich in keinem Land die Vergabe der Mittel an der 5%-

¹⁹ BVerfGE 75, 67, 75; Kißlinger, a.a.O., S. 136; Kunig, a.a.O., Rdnr. 64

²⁰ OVG Lüneburg, DÖV 1974, 888; Kunig, a.a.O., Rdnr. 64

²¹ BVerfGE 24, 300, 354 ff.; a.A., Ipsen, a.a.O., Rdnr. 43

²² Morlok, a.a.O., Rdnr. 99

²³ BVerfGE 85, 264, 293 ff; Kißlinger, a.a.O., S. 113

²⁴ Morlok, a.a.O., Rdnr. 75

²⁵ Kißling, a.a.O., S. 113 ff.

²⁶ BVerfGE 20, 56, 117 ff; 24, 300, 339 ff; 85, 264, 293 ff; Kißling, a.a.O., S. 139

Klausel, sondern die Grenze liegt zwischen 2,5 % und 4%.²⁷ Die Partei „Die Republikaner“ hat bei den letzten Landtagswahlen 1996 insgesamt 3,5% der Stimmen erreicht²⁸. Sie lag damit über den in den übrigen Ländern mit Ausnahme von Mecklenburg - Vorpommern - üblichen „Bagatellgrenze“.

b) Vor diesem tatsächlichen Hintergrund, aber auch im Hinblick auf verfassungsrechtliche Gesichtspunkte empfiehlt es sich, auf den relativen Erfolg - durchaus landesweit betrachtet - im kommunalen Bereich abzustellen²⁹. Dies ergibt sich aus folgendem:

Eine Anknüpfung an das Ergebnis einer Landtagswahl erscheint mit Blick auf den Zweck der Mittel - Schulung kommunaler ehrenamtlicher Mandatsträger - eher sachfremd³⁰. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist bei der Vergabe von Zuschüssen für die politische Bildungsarbeit in erster Linie auf den damit verknüpften Zweck abzustellen. Dieser Zweck muss mit den eingesetzten Mitteln erreichbar sein und die jeweilige Organisation die Gewähr dafür bieten, dass die Ziele der staatlichen Förderung auch erreicht werden können³¹.

Zweck der hier in Rede stehenden staatlichen Förderung ist - wie dargelegt - in erster Linie die Schulung kommunaler Mandatsträger. Daher erscheint es bei der Verteilung der Mittel sachgerechter weder an die Vertretung im Landtag noch an die Ergebnisse von Landtagswahlen, sondern künftig an die Zahl der landesweit errungenen kommunalen Mandate anzuknüpfen. Eine entsprechende Orientierung musste bisher schon hinsichtlich der Festlegung der Zuschusshöhe für den nicht im Landtag vertretenen Landesverband der freien Wählergemeinschaften erfolgen.

Zwar ist für den Bereich des Kommunalwahlrechts bei der Befreiung von den Unterschriftsquoren nach § 16 Abs. 3 KWG unter anderem die Vertretung im Landtag ausreichend. Allerdings wird nicht allein auf diesen Gesichtspunkt abgestellt, sondern es genügt für die Befreiung vom Unterschriftenquorum

²⁷ Vgl. im einzelnen die als Anlage beigefügte Auswertung der Umfrage

²⁸ Statistisches Landesamt, Die Wahl zum 13. Landtag in Rheinland - Pfalz am 24. März 1996, S. 9

²⁹ Morlok, a.a.O., Rdnr. 86

³⁰ Kißlinger, a.a.O., S. 160

³¹ BVerfGE 24, 300, 342; BVerfG NJW 1980, 2092; OVG NRW DVBl. 1990, 161, 162

auch, wenn die betroffene Partei jeweils über Sitze in den einzelnen Kommunalvertretungen verfügt³².

Hinsichtlich der Zuschusshöhe dürfte dem Haushaltsgesetzgeber und dem Ministerium des Innern und für Sport darüber hinaus ein Ermessensspielraum zuzubilligen sein, bei dessen Ausfüllung auch berücksichtigt werden kann, dass eine Partei landesweit im Vergleich zu den übrigen Parteien und Wählervereinigungen über deutlich weniger kommunale Mandate verfügt, so dass die Mittel, die ihr letztlich zustehen, ein so geringes Ausmaß haben, dass von einer Beeinträchtigung des Wettbewerbs im Sinne einer Verletzung der Chancengleichheit nicht die Rede sein kann und zudem die Geringfügigkeit der jeweils bewilligten Summe zu einer Förderung des mit der Zahlung erfolgten Zwecks kaum beitragen kann³³. Denn um einer Zersplitterung der Mittel und dem damit einhergehenden bloßen Mitnahmeeffekt vorzubeugen³⁴, ist es zulässig, die Organisationen unberücksichtigt zu lassen, an die bloße Bagatellbeträge zu leisten wären³⁵. Der Grundsatz der Chancengleichheit gebietet nur die Förderung aller dauerhaften, ins Gewicht fallenden politischen Grundströmungen³⁶. Eine formale Gleichbehandlung aller Parteien bei der Vergabe staatlicher Leistungen hätte zur Folge, dass die Bedeutung kleinerer Gruppierungen über ihr tatsächliches Maß hinaus vergrößert würde. Ein solcher Eingriff in die Wettbewerbslage ist dem Staat aber gerade wegen der zu achtenden Chancengleichheit untersagt. Der unterschiedliche Zuspruch durch die Bürger muss auch zu einer unterschiedlichen Behandlung der Parteien und Wählervereinigungen durch den Staat führen. Solche Differenzierungen beeinträchtigen daher nicht, sondern entfalten das Recht auf chancengleiche parteipolitische Betätigung³⁷.

- c) An diesen Maßstäben orientiert, erscheint ein verfassungsrechtliche begründeter Anspruch der kommunalpolitischen Vereinigung der Partei die Republikaner auf einen Zuschuss für die Schulung kommunaler Mandatsträger fragwürdig. Landesweit hat die Partei bei den letzten Kommunalwahlen nur 1,4 %

³² vgl. dazu BVerfGE 12, 10, 28; Ipsen, a.a.O., Rdnr. 38; Kißlinger, a.a.O., S. 161

³³ OVG NRW, DVBl. 1990, 161, 162

³⁴ BVerfGE 24, 300, 343

³⁵ OVG NRW, DVBl. 1990, 161, 162

³⁶ BVerfGE 73, 1, 38

³⁷ Morlok, a.a.O., Rdnrn. 81, 84

der Stimmen erreicht³⁸. Sie verfügt lediglich im Bezirksverband der Pfalz über zwei und in einigen Stadträten im Süden des Landes über insgesamt 17 Mandate³⁹. Von dieser Mandatszahl heben sich alle übrigen Parteien einschließlich der freien Wählervereinigungen, an die bisher Zuschüsse geflossen sind, deutlich ab. So verfügt zum Beispiel die F.D.P. allein in den Landkreisen und kreisfreien Städten über insgesamt 59 Mandate⁴⁰, hinzu kommen weitere Mandate in den Großen Kreisangehörigen und in den verbandsfreien Städten sowie in den Verbandsgemeinderäten. Die Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erzielte bei den Kommunalwahlen 1994 landesweit ein Ergebnis von 6,1 %⁴¹ und verfügt allein in den kreisfreien Städten und Landkreisen über insgesamt 133 Mandate⁴². Die freien Wählergruppen kamen schließlich landesweit auf ein Gesamtergebnis von 15,5 %⁴³.

Zu berücksichtigen ist schließlich auch, dass es hier nicht um die staatliche Unterstützung im unmittelbaren Zusammenhang mit oder im Vorfeld von Wahlen geht, wo der formale Aspekt der Gleichbehandlung weit mehr in den Vordergrund rückt. Der Zweck, für den die Mittel eingesetzt werden müssen - kommunal- und staatspolitische Schulung für ehrenamtlich tätige Mandatsträger - ist kaum geeignet, auf Wahlentscheidungen unmittelbar Einfluss zu nehmen. Die Wettbewerbssituation zwischen den Parteien und Wählervereinigungen dürfte dadurch nicht nennenswert verändert werden und eine Berücksichtigung der kommunalpolitischen Vereinigung der Partei „Die Republikaner„ daher verfassungsrechtlich nicht geboten sein.

Wissenschaftlicher Dienst

Az.: II-4300; 52/1334

1. Februar 1999

³⁸ vgl. Statistisches Landesamt, Die Kommunalwahlen in Rheinland-Pfalz am 12. Juli 1994, S. 9

³⁹ vgl. Vorlage 13/2626, S. 15 ff.

⁴⁰ Statistisches Landesamt, a.a.O., S. 15

⁴¹ Statistisches Landesamt, a.a.O., S. 9

⁴² Statistisches Landesamt, a.a.O., S. 15

⁴³ Statistisches Landesamt, a.a.O., S. 9

Zuschüsse an kommunalpolitische Vereinigungen; hier: Auswertung der Umfrage

I.

Die Direktoren der deutschen Landesparlamente sind um die Beantwortung folgender Fragen gebeten worden:

1. Sind in Ihrem Landeshaushalt Mittel für die Schulungsarbeit der kommunalpolitischen Vereinigungen der im Landtag vertretenen Parteien vorgesehen?
2. Welche kommunalpolitischen Vereinigungen erhalten gegebenenfalls entsprechende Mittel?
3. Nach welchen Kriterien werden diese Mittel auf die einzelnen kommunalpolitischen Vereinigungen verteilt? Orientieren sich diese Kriterien an den Ergebnissen der Landtags- oder der Kommunalwahl?
4. Gibt es eine Bagatellgrenze, ab der einzelne kommunalpolitische Vereinigungen bei der Vergabe der Mittel keine Berücksichtigung mehr finden?

II.

Die Auswertung der Umfrageergebnisse hat folgendes Bild ergeben:

1. In den Ländern

Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Saarland und Schleswig-Holstein.

erhalten die kommunalpolitischen Vereinigungen der Parteien keine staatlichen Zuschüsse. Daher stellen sich die in der Umfrage aufgeworfenen Fragen hinsichtlich der Finanzierung hier nicht.

2. In den übrigen Ländern wird bisher nur in **Hessen** weder hinsichtlich des Ob überhaupt noch hinsichtlich der Höhe der Förderung an das Landtagswahlergebnis angeknüpft. Insgesamt sind im hessischen Landeshaushalt in Kapitel 03 02 Zuschüsse in Höhe von 450.000,-- DM vorgesehen. Diese Zuschüsse erhalten

- die Hessische Akademie für politische Bildung (CDU),
- die Akademie für Kommunalpolitik in Hessen (SPD),
- die Vereinigung Liberale Kommunalpolitiker (F.D.P.),
- die Grünen und die Alternative in den Kommunalvertretungen Hessen e.V. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN),
- Bildungswerk für Kommunalpolitik in Hessen e.V. (FWG) sowie
- der Hessische Städte- und Gemeindebund (für Freiherr-vom-Stein-Institut).

Wie sich die Höhe im Einzelnen errechnet, ergibt sich weder aus dem Landeshaushalt noch aus den entsprechenden Erläuterungen. Der Direktor des Hessischen Landtags hat allerdings mitgeteilt, derzeit würden im Hessischen Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz Überlegungen angestellt, die Zuschusszahlungen auf der Grundlage der erzielten Landtagswahlergebnisse zu bemessen.

3. In den verbleibenden Ländern wird auf das Ergebnis der Landtagswahlen abgestellt, wobei es allerdings nur in Brandenburg erforderlich ist, dass die Partei auch im Landtag vertreten ist, also mindestens 5 % der Stimmen erreicht hat. Im einzelnen wird wie folgt verfahren:

a) Brandenburg

Im Einzelplan 02, Ministerpräsident und Staatskanzlei, sind in Kapitel 050, Titel 684, 50 insgesamt 1.035.000 DM veranschlagt. Diese Mittel wurden ursprünglich im Einzelplan 01 veranschlagt, nach Bedenken durch den Landesrechnungshof erfolgte eine Umsetzung der Mittel. Die Staatskanzlei verfährt allerdings entsprechend der vom Präsidium des Landtags beschlossenen Richtlinien. Danach erhalten nun die kommunalpolitischen Vereinigungen Zuwendungen, die Parteien nachstehen, die nach den endgültigen Ergebnis der letzten Landtagswahl mindestens 5 vom Hundert der im Lande Brandenburg abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben. Eine finanzielle Förderung erhalten darüber hinaus auch die kommunalpolitischen Vereinigungen, bei denen die ihr nahestehende Partei zwar verändert im Landtag vertreten war, dann aber in der darauffolgenden Wahl die erforderliche Stimmenzahl nicht erreicht hat.

b) Mecklenburg-Vorpommern

Im Einzelplan 01 sind bei Kapitel 01 01 Zuwendungen an kommunalpolitische Vereinigungen vorgesehen. Dazu hat der Präsident des Landtags Richtlinien über die Zuwendung zur Förderung kommunalpolitischer Vereinigungen erlassen. Danach orientiert sich die Verteilung der vorhandenen Haushaltsmittel am Ergebnis der Landtagswahl, das heißt die nahe stehende Partei muss bei der Landtagswahl mindestens 4 v.H. der abgegebenen gültigen Stimmen (Zweitstimmen) erreicht haben. Im Einzelnen bemisst sich die Zuwendungshöhe wie folgt:

- einem Sockelbetrag in Höhe von 6,5 v.H. des im Haushalt ausgewiesenen Gesamtbetrages sowie
- einem Anteil an den verbleibenden Haushaltsmittel nach dem Verhältnis der bei der letzten Landtagswahl in Mecklenburg-Vorpommern für die nahe stehende Partei abgegebenen gültigen Stimmen zu der Gesamtzahl aller abgegebenen gültigen Stimmen.

Danach erhalten in Mecklenburg-Vorpommern Zuwendungen:

- Sozialdemokratische Gemeinschaft für Kommunalpolitik in Mecklenburg-Vorpommern e.V. (SPD),
- Kommunales Bildungswerk in Mecklenburg-Vorpommern e.V. (CDU),
- Kommunales Forum Mecklenburg-Vorpommern e.V. (PDS).

c) Nordrhein-Westfalen

Der Landeshaushalt sieht für die Schulungsarbeit der kommunalpolitischen Vereinigungen keine eigenen Mittel vor. Die Vereinigungen erhalten allerdings Jahreszuwendungen im Rahmen einer institutionellen Förderung mit der Maßgabe, entsprechende Fortbildungsveranstaltungen durchzuführen.

Im Haushalt sind danach im Einzelplan 01 Mittel für folgende kommunalpolitische Vereinigungen vorgesehen:

- Sozialdemokratische Gemeinschaft für Kommunalpolitik in Nordrhein-Westfalen,

- Kommunalpolitische Vereinigung Bildungswerk e.V.,
- Grüne Alternative in den Räten,
- Vereinigung liberaler Kommunalpolitiker in Nordrhein-Westfalen.

Die Mittel werden auf kommunalpolitische Vereinigungen verteilt, die Parteien nahe stehen, die nach dem endgültigen Wahlergebnis der vorangegangenen Landtagswahl mindestens 2,5 v.H. der in Nordrhein-Westfalen abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben. Der Höchstanteil an dem Gesamtbetrag bemisst sich nach dem Verhältnis der in Nordrhein-Westfalen erreichten Stimmen.

d) Freistaat Sachsen

Für das Haushaltsjahr 1999 sind im Einzelplan des sächsischen Staatsministeriums des Innern Zuwendungen an kommunalpolitische Bildungsvereinigungen in Höhe von 1,5 Millionen DM veranschlagt. Zuwendungsempfänger waren bislang:

- Bildungswerk für Kommunalpolitik Sachsen e.V. (CDU),
- Vereinigungen „Sozialdemokratische Gemeinschaft für Kommunalpolitik e.V.“ und „Herbert-Wehner-Bildungswerk“, (jeweils SPD-nahe stehend),
- Kommunalpolitisches Forum Sachsen e.V. (PDS),
- Die Alternative Kommunalpolitik Sachsen e.V. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN),
- Vereinigung Liberaler Kommunalpolitiker in Sachsen e.V. (F.D.P.).

Im Einvernehmen mit dem sächsischen Staatsministerium der Finanzen hat das Innenministerium eine Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an kommunalpolitische Bildungsvereinigungen erlassen. Danach können Zuwendungen an die in Sachsen tätigen kommunalpolitischen Bildungsvereinigungen gewährt werden, wenn diese einer Partei nahe stehen, die an der letzten Landtagswahl im Freistaat Sachsen teilgenommen hat. Der Höchstanteil für jede kommunalpolitische Bildungsvereinigung an dem insgesamt zur Verfügung stehenden Förderbetrag bemisst sich nach dem Verhältnis der bei der letzten Landtagswahl im Freistaat Sachsen durch die nahe stehende Partei erreichten Listenstimmen. Stehen mehrere kommunalpolitische Bildungsvereinigungen derselben Partei nahe, so darf die Fördersumme insgesamt den Anteil nicht überschreiten, der sich nach dem Verhältnis der bei der letzten Landtagswahl im Freistaat Sachsen erreichten Listenstimmen ergibt.

e) Sachsen-Anhalt

Der Haushalt des Landes sieht in Kapitel 03 02 ebenfalls Mittel für die Schulungsarbeit der kommunalpolitischen Vereinigung vor. Diese müssen einer Partei nahe stehen, die ihren Sitz in Sachsen-Anhalt hat und die nach dem endgültigen Ergebnis der letzten Landtagswahl mindestens 3 v.H. der im Land Sachsen-Anhalt abgegebenen gültigen Zweitstimmen erreicht hat.

Zurzeit erhalten folgende kommunalpolitische Vereinigungen Zuschüsse:

- Sozialdemokratische Gemeinschaft für Kommunalpolitik in Sachsen-Anhalt (sgk),
- Kommunalpolitische Vereinigung der CDU des Landes Sachsen-Anhalt (kpv),
- Kommunalpolitisches Forum (PDS),
- Bürgernahe Kommunalpolitik in Sachsen-Anhalt e.V. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).

Im Einzelnen richtet sich das Verfahren nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung kommunalpolitischer Vereinigungen die das Ministerium des Innern erlassen hat. Danach erhält jeder der zu berücksichtigenden kommunalpolitischen Vereinigungen einen Sockelbetrag, der mindestens 50 % der dafür im Landeshaushalt veranschlagten Mittel betragen muß. Dieser Betrag ist zu gleichen Teilen auf alle Parteien zu verteilen, die mindestens 3 % der Stimmen erreicht haben. Die weiteren 50% des im Haushalt ausgewiesenen Gesamtbetrags werden prozentual nach dem Ergebnis der letzten Landtagswahl (gültige Zweitstimmen der nahestehenden Partei) verteilt.

f) Thüringen

Im Einzelplan 01 für den Geschäftsbereich des Thüringer Landtags sind Zuweisungen an kommunalpolitische Vereinigungen in Höhe von 460.700,-- DM ausgewiesen. Die Zuwendungen erfolgen auf der Grundlage der vom Landtagspräsidenten erlassenen Richtlinie.

Zuwendungen erfolgen an folgende kommunalpolitische Vereinigungen:

- Thüringische Kommunalhilfe Bildungswerk e.V.,
- Sozialdemokratische Gemeinschaft für Kommunalpolitik Thüringen e.V.,
- Kommunalpolitisches Forum Thüringen ev.,
- Die Andere Kommunalpolitik Thüringen e.V.,
- Vereinigung Liberaler Kommunalpolitiker, Landesverband Thüringen.

Voraussetzung für die Gewährung von Zuwendungen ist unter anderem, dass die der kommunalpolitischen Vereinigung nahe stehende Partei nach dem endgültigen Ergebnis der letzten Landtagswahl mindestens 2,5 v.H. der in Thüringen abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Jede danach zu berücksichtigende kommunalpolitische Vereinigung erhält einen Sockelbetrag in Höhe von 5 v.H. des im Haushalt für die Förderung ausgewiesenen verfügbaren Gesamt Betrags. Von dem Restbetrag erhält jede zu berücksichtigende kommunalpolitische Vereinigung einen finanziellen Anteil, der dem Verhältnis der bei der letzten Landtagswahl in Thüringen für die nahe stehende Partei abgegebenen gültigen Stimmen zu der Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen entspricht, die auf die Parteien mit mindestens einem Stimmenanteil von 2,5 v.H. entfallen sind.